

**Bekanntmachung
des Gemeindevahllleiters der Kreisstadt Neunkirchen
über den Wahltag und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der
Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Kreisstadt Neunkirchen
am 26. Mai 2019**

Aufgrund der §§ 23, 72, 74 und 76 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) in Verbindung mit den §§ 18, 100 und 104 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S.22) wird öffentlich bekannt gemacht:

Am **26. Mai 2019** findet in der Kreisstadt Neunkirchen die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt am **9. Juni 2019**.

Ich fordere hiermit auf, **bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr**, Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlagen 11a bzw. 11b KWO beim Gemeindevahllleiter der Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116, einzureichen. Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum sowie die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Auf die Bestimmungen der §§ 22 - 30 und 76 KWG und der §§ 17 - 25 und 104 KWO wird hingewiesen:

- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
- Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen nach dem Muster der Anlage 11a KWO eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen.
- Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern nach dem Muster der Anlage 11b KWO eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt deren oder dessen Familiennamen und ist von der Bewerberin oder vom Bewerber persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie oder er als Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zustimmung und Versicherung sind nach dem Muster der Anlage 13 KWO, soweit sie nicht bereits im Wahlvorschlag der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers enthalten ist, zu erklären. Mit den Anlagen zum Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Tage der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erfüllt, nach dem Muster der Anlage 14 KWO, bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14a KWO, einzureichen.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen gelten folgende Hinweise:

- ☐ Dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 KWO und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 KWO beizufügen.
- ☐ Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.
- ☐ Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.
- ☐ Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- ☐ In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen im Wahlgebiet der Kreisstadt Neunkirchen wohnen.
- ☐ Die Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jede Unterzeichnerin und jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung von mindestens 153 Wahlberechtigten. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Ausnahme des bisherigen Amtsinhabers. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich **bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr**, persönlich in ein bei der Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist, in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist, bis 18.00 Uhr, möglich.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist

ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Falls für die Wahl keine gültige Bewerbung bis zum 21. März 2019 eingereicht wird, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vom Stadtrat gewählt.

Neunkirchen, den 10.10.2018
Der Gemeindevorstand der Kreisstadt Neunkirchen

Fried
Oberbürgermeister